

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2018/GIE/045
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 23.11.2018 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
<b>Satzung der Gemeinde Gielow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene"</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	06.12.2018	Gemeindevertretung Gielow

### Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 22 Abs.3 Ziffer 11 KV M-V i.V.m. den §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V wird die beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Sie gilt weiter fort, wenn sich keine Veränderungen der ansatzfähigen Kosten ergeben.
2. Die beigefügte Satzung der Gemeinde Gielow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V beschlossen.

### Sach- und Rechtslage:

Auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Ende 2017 wurde die Erhebung eines sogenannten Rohrleitungszuschlages für Instandhaltungsmaßnahmen an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, ab dem Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Als „übliches Maß“ werden Reparaturmaßnahmen auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € betrachtet.

Ende September 2018 informierte der Verband, dass aufgrund von wesentlichen Preissteigerungen für Unterhaltungsleistungen der allgemeine Hebesatz von 7,61 € auf 9,00 €/ Beitragseinheit erhöht werden muss.

Die diesbezügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt am **30.01.2019**.

Die Aufnahme des Rohrleitungszuschlages und die Erhöhung des allgemeinen Hebesatzes ziehen eine Gebührenneukalkulation mit entsprechender Satzungsänderung für die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nach sich.

### Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
<b>Ausgaben:</b>						
5.3.8.00.564200	27.600	X			X	
<b>Einnahmen:</b>						
5.3.8.00.432210	27.000	X			X	

**Anlagen:**  
Kalkulation  
Satzung

# **Kalkulation WBV "Obere Peene" Gielow 2019**

## **1. Ermittlung Grunddaten**

- 1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV
- 1.2. Personalkosten WBV - allgemein

## **2. Ermittlung Gebühren**

- 2.1. Jahresaufwand Verwaltungskosten WBV
- 2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha
- 2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

## **3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten**

## **4. Zusammenstellung Gemeinde Gielow „Obere Peene“ 2019**

## 1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV

### Kostenprognose:

Stand Beitragsbuch:	<b>11.09.2018</b>
Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch (Hebesatz):	<b>9,00 €</b>
Faktor lt. Beitragsbuch WBV:	<b>1</b>
Höhe Zuschlag für Rohrleitungen lt. Beitragsbuch:	<b>6.158,70 €</b>

#### Alexander Schneider:

lt. Mitteilung von Frau Tiefmann (vom 27.09.2018) wird sich dieser Betrag auf 9,00 € belaufen. Vorbehaltlich der Verbandsversammlung am 24.10.2018. Verschiebung Verbandsversammlung auf den 30.01.2019.

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Gemeindefläche (ha)	Flächen Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Grund- BE (Bereinigte Fläche x Faktor)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitragseinheit (BE)	Verbandsbeitrag
1	Waldfläche	523,8236	8,9906	514,8329	514,8329	-50		257,4165	2.316,75 €
2	Allgemeine Nutzung	2,8057	0	2,8057	2,8057			2,8057	25,25 €
3	Gebäude- und Freiflächen	140,7804	17,629	123,1514	123,1514		300	492,6056	4.433,45 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	44,7999	0,0192	44,7807	44,7807	-50		22,3904	201,51 €
5	Wasser	38,2583	3,35	34,9097	34,91	-90		3,4910	31,42 €
7	Ackerland	1383,6720	0,9612	1382,7109	1382,7109			1382,7109	12.444,40 €
8	Grünland	176,7754	0	176,7754	176,7754			176,7754	1.590,98 €
9	Gartenland	34,6847	0	34,6847	34,6847			34,6847	312,16 €
11	Friedhof	1,2723	0	1,2723	1,2723			1,2723	11,45 €
		2346,8723	30,9486	2315,9237				2374,1524	21.367,37 €

## 1.2. Personalkosten WBV - allgemein

### PK It. Übermittlung Personalabteilung:

	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	Stufe	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt	anteilig	anteilig
										pro Monat	pro Jahr
SB 1	9%	EG 6	2446,41	2662,97	2788,15	2909,22	3007,98	3081	2815,96	253,44	3041,23
SB 2	9%	EG 6	2446,41	2662,97	2788,15	2909,22	3007,98	3081	2815,96	253,44	3041,23
SB 3	3%	EG 9 b	2865,63	3126,97	3273,66	3685,6	3975,34	4245,23	3528,74	105,86	1270,35
										612,73	7352,81

		Unfallkasse pro Person/Jahr		356,64								anteilig	anteilig
		Tecom pro Person/Jahr		29,64								pro Monat	pro Jahr
	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	UK	Tecom							Summe	pro Monat	pro Jahr	
SB 1	9%	356,64	29,64							386,28	2,90	34,77	
SB 2	9%	356,64	29,64							386,28	2,90	34,77	
SB 3	3%	356,64	29,64							386,28	0,97	11,59	
										6,76	81,12		

	anteilig	anteilig
Personalaufwand gesamt:	pro Monat	pro Jahr
	256,33	3076,00
	256,33	3076,00
	106,83	1281,93
	619,49	7433,93

## 2.1. Jahresaufwand Gemeinkosten WBV

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 11.09.2018 für den WBV "Obere Peene"

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 04.05.2018 für den WBV "Teterower Peene"

Gemeinde	Fläche (in ha) ohne dingl. Mitglieder	Anteil an Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Personalkosten WBV	Gemeinkostenpauschale (30 %)	Jahresaufwand Verwaltung WBV
Malchin OP	8787,9736	32,58	2.421,63 €	726,49 €	3.148,12 €
Malchin TP	506,4233	1,88	139,55 €	41,87 €	181,42 €
Duckow	1408,9894	5,22	388,26 €	116,48 €	504,74 €
Neukalen OP	3559,2877	13,19	980,80 €	294,24 €	1.275,04 €
Neukalen TP	981,37	3,64	270,43 €	81,13 €	351,56 €
Kummerow	2642,0079	9,79	728,04 €	218,41 €	946,45 €
Basedow	3513,3259	13,02	968,14 €	290,44 €	1.258,58 €
Faulenrost	3262,0499	12,09	898,90 €	269,67 €	1.168,57 €
Gielow	2315,9236	8,58	638,18 €	191,45 €	829,63 €
Gesamt	26977,3513	100,00	7.433,93 €	2.230,18 €	9.664,11 €

### **Alexander Schneider:**

Der gewählte Prozentsatz resultiert aus den Empfehlungen zur Berechnung einer Gemeinkostenpauschale der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Dieser Schritt war nötig, um die Kosten der Mitarbeiter der Kernverwaltung, wie bspw. MA Stadtkasse, MA EDV, MA Geschäftsbuchhaltung, MA Besoldung und Entgelt etc. mit in die Kalkulation einfließen zu lassen.

## 2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha

### Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	514,8329
2	Allgemeine Nutzung	2,8057
3	Gebäude- und Freiflächen	123,1514
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	44,7807
5	Wasser	34,9097
7	Ackerland	1382,7109
8	Grünland	176,7754
9	Gartenland	34,6847
11	Friedhof	1,2723
		2315,9237

anfallende Verwaltungskosten WBV OP Gemeinde Gielow: 829,63 €

**Verwaltungsgebühr je ha (Verw.kosten : Bereinigte Fläche): 0,36 €**

### 2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	514,8329
2	Allgemeine Nutzung	2,8057
3	Gebäude- und Freiflächen	123,1514
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	44,7807
5	Wasser	34,9097
7	Ackerland	1382,7109
8	Grünland	176,7754
9	Gartenland	34,6847
11	Friedhof	1,2723
		2315,9237

Zuschlag f. Rohrleitungen WBV OP Gemeinde Gielow: 6.158,70 €

**Rohrleitungszuschlag je ha (Zuschl.f.Rohrl. : Bereinigte Fläche): 2,66 €**

### 3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch:	<u>9,00 €</u>
Verwaltungsgebühr:	<u>0,36 €</u>
Rohrleitungszuschlag je BE:	<u>2,66 €</u>

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Fläche (ha)	Gewässerdichte (Faktor lt. Beitragsbuch WBV)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Hebesatz	Beitragseinheit (BE)	Verwaltungsgebühr (€/ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Rohrleitungszuschlag (€/ha)	Gesamtkosten WBV (€/ha)
1	Waldfläche	1	1	-50		0,5	4,50 €	0,36 €	<b>4,86 €</b>	2,66 €	7,52 €
2	Allgemeine Nutzung	1	1			1	9,00 €	0,36 €	<b>9,36 €</b>	2,66 €	12,02 €
3	Gebäude- und Freiflächen	1	1		300	4	36,00 €	0,36 €	<b>36,36 €</b>	2,66 €	39,02 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	1	1	-50		0,5	4,50 €	0,36 €	<b>4,86 €</b>	2,66 €	7,52 €
5	Wasser	1	1	-90		0,1	0,90 €	0,36 €	<b>1,26 €</b>	2,66 €	3,92 €
7	Ackerland	1	1			1	9,00 €	0,36 €	<b>9,36 €</b>	2,66 €	12,02 €
8	Grünland	1	1			1	9,00 €	0,36 €	<b>9,36 €</b>	2,66 €	12,02 €
9	Gartenland	1	1			1	9,00 €	0,36 €	<b>9,36 €</b>	2,66 €	12,02 €
11	Friedhof	1	1			1	9,00 €	0,36 €	<b>9,36 €</b>	2,66 €	12,02 €

#### 4. Zusammenstellung Gemeinde Gielow „Obere Peene“ 2019

Hebesatz WBV	<u>9,00 €</u>
Verwaltungsgebühr je ha:	<u>0,36 €</u>
Rohrleitungszuschlag je ha:	<u>2,66 €</u>

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Gesamtbetrag WBV (€/ha)	kalkulierte Gesamteinnahme (pro Jahr)	Einnahmen Verbandsbeitrag	Einnahmen Verwaltungsgebühr	Einnahmen Rohrleitungszuschlag
1	Waldfläche	514,8329	4,86 €	7,52 €	3.870,26 €	2.316,75 €	184,43 €	1.369,09 €
2	Allgemeine Nutzung	2,8057	9,36 €	12,02 €	33,72 €	25,25 €	1,01 €	7,46 €
3	Gebäude- und Freiflächen	123,1514	36,36 €	39,02 €	4.805,06 €	4.433,45 €	44,12 €	327,49 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	44,7807	4,86 €	7,52 €	336,64 €	201,51 €	16,04 €	119,08 €
5	Wasser	34,9097	1,26 €	3,92 €	136,76 €	31,42 €	12,51 €	92,83 €
7	Ackerland	1382,7109	9,36 €	12,02 €	16.616,75 €	12.444,40 €	495,33 €	3.677,02 €
8	Grünland	176,7754	9,36 €	12,02 €	2.124,40 €	1.590,98 €	63,33 €	470,10 €
9	Gartenland	34,6847	9,36 €	12,02 €	416,82 €	312,16 €	12,43 €	92,24 €
11	Friedhof	1,2723	9,36 €	12,02 €	15,29 €	11,45 €	0,46 €	3,38 €
					28.355,71 €	21.367,37 €	829,63 €	6.158,70 €

**Satzung der Gemeinde Gielow  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des  
Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Peene “ “**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juli 2016 (GVBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Basedow vom 06.12.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gielow ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die in den Gemarkungen Gielow, Christinenhof und Liepen liegenden Flurstücke gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.
- (2) Der Verband nimmt entsprechend der §§ 62, 63, 65 und 66 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBL. M- V, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBL. M- V, S. 221, 228), in Verbindung mit §§ 39, 40 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Gielow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gebührenggegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Gielow nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährten. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gielow, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Obere Peene“ liegen.

- (2) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Gebühren €/ ha
Waldfläche	4,86
Allgemeine Nutzung	9,36
Gebäude - u. Freiflächen	36,36
Abbau-/Brach-/Unland / Heide	4,86
Wasser	1,26
Ackerland	9,36
Grünland	9,36
Gartenland	9,36
Friedhof	9,36

Die Gebühr für den Rohrleitungszuschlag beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden 2,66 €.

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsarten-  
gruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen  
des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen  
eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks  
am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr wird  
pro Hektar Vorteilsfläche für Deiche und Schöpfwerke nach den Ist- Kosten des Vor-  
jahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr erhoben.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigen-  
tümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist bzw. war.  
Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungs-  
berechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer,  
Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte die Gebühr bis zum Ablauf des  
Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im  
Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer  
entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der  
Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,  
alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu  
machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Gielow die notwendige  
Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum  
für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des  
Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer  
Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08  
des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in  
§ 3 Abs.2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben  
oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Gielow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gielow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 12.12.2014 außer Kraft.

Gielow, den .....

Kahlert  
Bürgermeister

(Siegel)